



Strozzigasse 10/8-9  
1080 Wien  
Tel. +43 (0) 1/40 113  
Fax +43 (0) 1/40 113-50  
office@umweltdachverband.at  
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10 – 12  
4021 Linz

Per E-Mail an:

[auwr.post@ooe.gv.at](mailto:auwr.post@ooe.gv.at)

Wien, 14. August 2019

**Begutachtung:** Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Österreichischer Fischereiverband und Verband Österreichischer Höhlenforscher zum Begutachtungsentwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der das zweite Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen werden soll; GZ: AUWR-2018-146223/19-Mb/Ess

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nehmen der Umweltdachverband und die im Betreff genannten Mitgliedsorganisationen zum Begutachtungsentwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der ein zweites Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, binnen offener Frist, wie folgt Stellung:

## A) Vorbemerkungen

In den *Erläuterungen zum 2. Sanierungsprogramm*<sup>1</sup> wird festgestellt, dass rund 81 % der Gewässerstrecken Oberösterreichs einen Sanierungsbedarf aufweisen.

Dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Basiswasserführung der in Anlage I aufgelisteten Restwasserstrecken geregelt werden soll, begrüßen wir.

Um mit hoher Wahrscheinlichkeit den guten ökologischen Zustand (beziehungsweise das gute ökologische Potential) in Restwasserstrecken zu erreichen, sind *jedoch* weitaus ambitioniertere Vorgaben erforderlich.

**Warum eine Dynamisierung der Restwasserabgaben einerseits und die Passierbarkeit der Querbauwerke bei Wasserkraftanlagen andererseits nicht Gegenstand des zweiten Sanierungsprogramms sind, ist für uns nicht nachvollziehbar!**

## B) Vorschreibung der Restwassermengen (§ 2)

Bei den in § 2 festgelegten Restwassermengen wird, laut Erläuterungen zum 2. Sanierungsprogramm (Seite 3, Absatz 2), auf den zweiten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2015) Bezug genommen:

*„Unabhängig von der Herstellung der Durchgängigkeit wird bei Querbauwerken die Erhöhung der Restwassermengen in den Gewässerabschnitten des 2. Sanierungsraumes (außer es handelt sich um sehr kurze Restwasserstrecken) auf NQT bzw. 50 % MJNQQT (falls dieser Wert niedriger ist als NQT) grundsätzlich als verhältnismäßig erachtet (sofern der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential nicht schon bei niedrigeren Abflüssen gewährleistet werden kann).“*

Abgesehen davon, dass obige Formulierung sowie jene Formulierung in § 2 des Verordnungsentwurfes und der entsprechenden Erläuterungen nicht die Vorgaben der Qualitätszielverordnung *Ökologie Oberflächengewässer* widerspiegeln, sind sie verwirrend und nicht eindeutig!

§ 13 der Qualitätszielverordnung *Ökologie Oberflächengewässer* besagt, dass der ökologisch notwendige Mindestabfluss gegeben ist, wenn **1.** die Basiswasserführung (NQRestwasser) ständig im Gewässerbett vorhanden ist; **und 2.** eine dynamische Wasserführung, welche „die natürlichen Abflussverhältnisse im Jahresverlauf widerspiegelt“<sup>2</sup>, gegeben ist.

Zudem hat diese Basiswasserführung (NQRestwasser)

- a) **größer** als NQt zu sein;
- b) jedenfalls  $1/3 \cdot \text{MJNQt}$ , wenn NQt kleiner ist als  $1/3 \cdot \text{MJNQt}$ ;
- c) jedenfalls  $1/2 \cdot \text{MJNQt}$ , wenn MQ kleiner als 1 Kubikmeter pro Sekunde und NQt kleiner als  $1/2 \cdot \text{MJNQt}$ .

§ 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfes schreibt lediglich eine Basiswasserführung vor, mit „*mindestens NQT* [Anm.: statt größer] oder – falls dieser Wert [Anm.: welcher Wert ist gemeint?] im betroffenen Gewässer niedriger ist, als NQT – *mindestens 50% MJNQT*“.

Bei obiger Formulierung kommt nicht klar zum Ausdruck, ob sich „dieser Wert“ auf NQt,  $1/2 \cdot \text{MJNQt}$  oder auf NQRestwasser bezieht. Es wird daher eine unmissverständliche und klare Formulierung des § 2 gefordert.

Zudem wird eine Ab- und Aufweichung der nach QZV geforderten Mindestwerte abgelehnt: „**der Basisabfluss (NQt) [sollte] nur in Ausnahmefällen unterschritten werden**“.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Unter 2. *Fachliche Grundlagen*, Seite 5; bezugnehmend auf das Fachgutachten der Abteilung Wasserwirtschaft

<sup>2</sup> BMNT. *Erläuterungen zur Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (konsolidiert)*, Seite 50

<sup>3</sup> BMNT. *Erläuterungen zur Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (konsolidiert)*, Seite 50

### C) Schlussbemerkung

Für die Erreichung des guten ökologischen Zustandes beziehungsweise des guten ökologischen Potentials (Zielerreichung gem WRG § 30a) in Restwasserstrecken bedarf es nicht nur einer Basiswasserführung, sondern auch einer **Dynamisierung der Restwasserabgabe** und der **Passierbarkeit der Querbauwerke** von Wasserkraftanlagen.

Der Umweltdachverband fordert daher die **möglichst rasche Herstellung der Durchgängigkeit** (i.e. Basiswasserführung, Dynamisierung der Restwasserabgabe und Passierbarkeit der Querbauwerke von Wasserkraftanlagen). Hinsichtlich der Festlegung des dynamischen Anteils wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zur QZV verwiesen.<sup>4</sup>

Zudem merken wir an, dass für die Gewährleistung einer ausreichenden Restwassermenge die Messung am flussabwärts liegenden Ende der Restwasserstrecke – und nicht, wie in § 2 angeführt, am Ausleitungsbauwerk – entscheidend ist.

Hinsichtlich der Sanierungsgebiete der Anlage I wird eine **nochmalige Überprüfung**, ob tatsächlich alle Restwasserstrecken ohne Mindestabfluss von der Verordnung erfasst werden, **gefordert**. Konkret fehlt etwa die Nennung der Mühle in Mahersdorf an der Feldaist (DWK 410220079, im Sanierungsraum NGP 2015, Restwasserstrecke ohne Mindestabwasserabfluss).

Wir ersuchen höflich, die angemerkten Punkte zu berücksichtigen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier  
Präsident Umweltdachverband



Mag. Gerald Pfiffinger  
Geschäftsführer Umweltdachverband

---

<sup>4</sup> BMNT, Erläuterungen zur Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (konsolidiert), Seite 51.